

Erläuternder Bericht zur Teilrevision der Verordnung zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHV; RB 450.11)

vom 28. Februar 2023

1. Ausgangslage

Die Teilrevision des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) wurde vom Grossen Rat am 3. Oktober 2022 verabschiedet. Die Gesetzesrevision betrifft unter anderem eine Teilumsetzung des Projekts „Geo2020“. Gemäss dem neuen § 10 Abs. 1^{bis} TG NHG werden Entscheide im Sinne von Abs. 1 mit ihrer Aufnahme in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) rechtswirksam. Der Regierungsrat regelt das Aufnahmeverfahren.

Wie Analysen des GIS Verbunds Thurgau (GIV) im soeben erwähnten Projekt „Geo2020“ ergaben, bildeten die bisher im ÖREB-Kataster publizierten digitalen Daten von geschützten oder aus dem Schutz entlassenen Natur- und Kulturobjekten in einigen Fällen die rechtliche Realität fehlerhaft ab. Die Analysen zeigten zudem, dass Mängel von Einzelverfügungen im heutigen Aufnahmeprozess oft unentdeckt bleiben. Als Konsequenz der vereinzelt mangelhaften Datenqualität leidet jedoch das Vertrauen in die Richtigkeit der im Kataster publizierten digitalen Daten und damit die Rechtssicherheit.

In der Vernehmlassung hatten sich mehrere Gemeinden und der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) gegen die Gesetzesanpassung ausgesprochen, weil sie unter anderem eine zusätzliche materielle Kontrolle durch den Kanton befürchteten. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung war § 10 Abs. 1^{bis} TG NHG jedoch unbestritten.

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält nun die Bestimmungen zum Aufnahmeverfahren. Gleichzeitig sollen der Titel der Verordnung angepasst und obsolet gewordene Bestimmungen aufgehoben werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel (geändert)

Der Titel der Verordnung wird gemäss den Richtlinien für die Rechtssetzung vom 1. Januar 2022 angepasst.

2/3

§ 3a Aufnahmeverfahren für Entscheide

Titel (neu)

Abs. 1 (neu)

Gemäss § 10 Abs. 1^{bis} TG NHG werden Entscheide gemäss § 10 Abs. 1 TG NHG erst mit ihrer Aufnahme in den ÖREB-Kataster rechtswirksam. Diese Bestimmung betrifft nur Einzelverfügungen gemäss § 10 Abs. 1 TG NHG. Im Umkehrschluss nicht von der Regelung betroffen sind die anderen Schutzinstrumente gemäss § 10 Abs. 1 TG NHG wie Rahmen- und Sondernutzungspläne gemäss den § 17 bis § 24 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Diese sind nach geltendem Recht durch das Departement zu genehmigen (vgl. § 5 PBG) und werden mit dem Inkraftsetzungsbeschluss durch die Gemeindebehörde rechtswirksam (vgl. § 6 Abs. 1 PBG).

Die Gemeindebehörde eröffnet Unterschutzstellungsentscheide den Verfahrensparteien mit dem Hinweis, dass der Entscheid erst mit Eintrag in den ÖREB-Kataster rechtswirksam wird. Gleichzeitig stellt die Gemeindebehörde den Entscheid den betroffenen Fachstellen zu. Bei Bauten ist dies in der Regel das Amt für Denkmalpflege, bei archäologischen Fundstellen oder archäologischen Stätten das Amt für Archäologie. Bei Naturobjekten ist der Entscheid dem Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur und Landschaft, zuzustellen. Die Zustellung an die Fachstellen kann per Post oder per E-Mail an die Hauptadresse der Fachstellen erfolgen.

Die Zustellung von Entscheiden gemäss § 10 Abs. 1 TG NHG dient der Information der zuständigen kantonalen Fachstellen und ermöglicht eine summarische inhaltliche Prüfung auf offensichtliche Verstösse gegen NHG-Verfahrensvorschriften. Damit gemeint ist zum Beispiel die Aufhebung des Schutzes von mittels Rahmen- oder Sondernutzungsplan geschützten Einzelobjekten oder die Unterschutzstellung von bereits geschützten Objekten. Es erfolgt jedoch keine systematische inhaltliche Kontrolle.

Stellt die zuständige Fachstelle solche Verstösse fest, hat sie dies der Gemeindebehörde umgehend oder innerhalb der Rechtsmittelfrist zu melden. Die Gemeindebehörde kann fehlerhafte Entscheide in Wiedererwägung ziehen (vgl. § 22 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; RB 170.1]). Schliesslich stehen den Fachstellen aufsichtsrechtliche Instrumente (namentlich Anzeige oder Aufsichtsbeschwerde beim zuständigen Departement) zur Verfügung, falls fehlerhafte Verfügungen im Kataster publiziert werden.

3/3

Abs. 2 (neu)

Falls die Fachstelle der Gemeindebehörde innerhalb der Rechtsmittelfrist keine Mängel mitteilt, veranlasst die Gemeindebehörde nach Eintritt der Rechtskraft von Entscheiden gemäss Abs. 1 innert 20 Tagen deren Eintrag in den Kataster.

Für den Eintrag in den Kataster stellt die Gemeindebehörde den Entscheid als Scan im PDF-Format einerseits der Datensammelstelle der Gemeinde (Abteilung der Gemeindeverwaltung oder externes Fachbüro) gemäss § 32 der Geoinformationsverordnung (TG GeoIV; RB 211.442) und andererseits der katasterführenden Stelle des Kantons, dem Amt für Geoinformation (AGI), zu. Das AGI gibt das Dokument nach einer technischen Prüfung im Kataster frei (siehe dazu Departement für Bau und Umwelt [DBU], Erläuterungen zum Planungs- und Baugesetz, 8. Kap. [zuletzt rev. am 5. Mai 2015], S. 13). Im Kataster werden weiterhin ausschliesslich positive Entscheide (Unterschutzzustellungen) publiziert (vgl. Identifikator 23-TG bis 25-TG im Anhang 1 zur GeoIV TG). Negative Entscheide (Nichtunterschutzzustellungen) werden demgegenüber nicht publiziert.

Falls eine rechtskräftige NHG-Einzelverfügung bislang noch nicht im ÖREB-Kataster publiziert wurde, ist dies im Rahmen der Überprüfung und Konkretisierung gemäss § 27b Abs. 1 TG NHG nachzuholen. Dies ist mit § 27b Abs. 2 TG NHG bereits auf Gesetzesstufe geregelt. In diesen Fällen gilt § 3a TG NHV sinngemäss.

§ 52, § 53 und § 54

(aufgehoben)

Die vorliegende Revision bietet Gelegenheit, die obsoleten § 52, § 53 und § 54 ersatzlos aufzuheben.